

Entgeltregelung

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 8).
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort. Bei Schließung der Einrichtung aufgrund behördlicher Verfügung oder gesetzlicher Regelung ist hingegen kein Betreuungsentgelt und kein Essengeld zu zahlen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Betreuungsentgelt zu entrichten. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,kein Betreuungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts

- (1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch eine schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes und ergibt sich aus der Anlage dieser Regelung.
- (2) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.

- (3) Werden mit dem Entgeltpflichtigen zusammenlebende Kinder gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt, für das zweitälteste dieser Kinder das halbe Betreuungsentgelt und alle für weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Entgeltpflicht gem. § 1 Abs. 4 befreit ist.
- (4) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Einkommensermittlung der Entgeltpflichtigen gem. § 1 Abs. 1 dieser Entgeltregelung und der betreuten Kinder gem. § 2 Abs. 3 dieser Entgeltregelung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 SGB VIII.
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern.
 - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird.
 - 3. Beiträge zu anderen öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und soweit die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommenssteuer-gesetz (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
 - 4. der Pauschbetrag gem. § 9a EStG für Werbungskosten.
 - 5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
 - 6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Entgeltpflichtigen, sofern diese dem Entgeltpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
 - 7. im Falle der Behinderung des Entgeltpflichtigen oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:
 - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 Euro jährlich,

- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 Euro jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 Euro jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

- (3) Bei erstmaliger Berechnung des Betreuungsentgelts ist das monatliche Einkommen im Sinne dieser Regelung das in dem Kalenderjahr vor Betreuungsbeginn durchschnittlich erzielte nachweisbare Monatseinkommen; es sei denn, der Entgeltpflichtige legt glaubhaft dar, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Vorjahr verschlechtert haben. In diesem Fall ist das in den auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Kalendermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen maßgeblich.
- (4) Das in den folgenden zwölf Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen ist auch dann maßgeblich, wenn absehbar ist, dass sich aufgrund des im Jahr nach Betreuungsbeginn zu erwartenden Einkommens ein höheres Betreuungsentgelt ergeben würde sowie bei Neuberechnung aufgrund veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse gem. § 6 oder § 7.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Wenn Entgeltpflichtige nicht freiwillig den Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz zahlen, muss der Entgeltpflichtige innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid, die Einkommenssteuererklärung, die Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.
- (2) Kommt der Entgeltpflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht ein Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform fordern; es sei denn, der Entgeltpflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann das Betreuungsentgelt vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monatseinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. § 3. Überzahltes Entgelt wird verrechnet.

§ 5

Fälligkeit des Entgelts

Das Betreuungsentgelt ist zum 5. eines jeden Monats fällig; auch das vorläufig berechnete.

§ 6**Mitteilungspflichten; Neuberechnung**

- (1) Wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie beispielsweise
 - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden,
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen,
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil,
 - Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld, etc.
 - Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

hat der Entgeltpflichtige der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Andere als vorstehend beispielhaft aufgeführte Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Entgeltstufe führen könnten.

- (2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine andere Entgeltstufe als bisher, ist das neu berechnete Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse erfolgte, geschuldet.

§ 7**Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover hat das Recht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Entgeltberechnung zugrunde gelegt wurden, während der Vertragsdauer jederzeit zu überprüfen und den Entgeltpflichtigen zur erneuten Auskunftserteilung und Nachweiserbringung gem. § 6 aufzufordern.
- (2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltstufe und liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 6 vor, ist das Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgte, geschuldet; anderenfalls ab Neuberechnung.

§ 8**Essengeld**

- (1) Das Essengeld gem. § 1 Abs. 2 beträgt 30 Euro monatlich. § 5 gilt entsprechend.
- (2) In Fällen des § 2 Abs. 3 ist nur für das älteste Kind ein Essengeld zu zahlen.
- (3) Ein Essengeld ist nicht zu zahlen, wenn ein älteres Kind des Entgeltpflichtigen in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege in der Region Hannover betreut wird und er hierfür ein Essengeld entrichtet.
- (4) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen dem betreuten Kind aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen – insbesondere gesundheitlicher Art –, die nicht vorübergehender Natur sind, unzumutbar ist. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.